

Erklärung zur Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat der SCHUMAG Aktiengesellschaft („SCHUMAG“) berichten nachstehend für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 gemäß § 289a und § 315 Abs. 5 HGB in Verbindung mit Art. 80 EGHGB zur Unternehmensführung.

Die Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet die Erklärung gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, außerdem die Festlegungen zum Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und § 111 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 AktG. Soweit Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft (www.schumag.de) öffentlich zugänglich sind, kann darauf verwiesen werden. Hiervon wird nachfolgend Gebrauch gemacht. Die SCHUMAG verfolgt dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten.

Diese Erklärung zur Unternehmensführung ist auf unserer Internetseite im Bereich „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“ dauerhaft zugänglich gemacht.

Erklärung gemäß § 161 AktG

Nach § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften verpflichtet, mindestens jährlich eine Erklärung abzugeben, in welchem Umfang den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die aktuelle Entsprechenserklärung vom Januar 2018 ist auf unserer Internetseite im Bereich „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Entsprechenserklärung“ veröffentlicht.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Eine Übersicht über die aktuellen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats befindet sich auf unserer Internetseite im Bereich „Unternehmen“ / „Management“.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft führt er die Geschäfte des Unternehmens und ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie sowie über mögliche Risiken. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln des Vorstands sind außerdem in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Internetseite im Bereich „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“ zur Verfügung steht.

Der **Aufsichtsrat** bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig wird er vom Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling unterrichtet. Mindestens einmal jährlich wird ihm über die Unternehmensplanung berichtet. Der Aufsichtsrat setzt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand, einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat. Er hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement. Über wichtige Ereignisse, die für die Lage und Entwicklung sowie die Leitung der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, wird er vom Vorstand stets und unverzüglich informiert. Geschäfte, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, sind in § 8 Absatz 1 der Satzung aufgeführt.

Der Vorstand bedarf demnach der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:

1. Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen und Beteiligung an Unternehmen,
2. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen,
3. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Wert des Geschäfts einen Betrag von € 511.291,00 übersteigt,
4. Erteilung von Generalvollmachten.

Der Aufsichtsrat kann außerdem nach § 8 Absatz 2 der Satzung bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zudem nach eigenem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne oder externe Berater hinzuziehen.

Aufgaben, Verfahrensregeln und Ausschüsse des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung niedergelegt, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf unserer Internetseite im Bereich „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“ zur Verfügung steht.

Der Aufsichtsrat hat gemäß Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex festgestellt, dass ihm eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Weitere Informationen dazu erfolgen gesondert im Corporate Governance Bericht.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat derzeit einen Personalausschuss und hatte bis zum 24. Mai 2017 außerdem einen Prüfungsausschuss gebildet. Die personelle Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses wird im Bericht des Aufsichtsrats dargestellt. Der Personalausschuss hat die Aufgabe, die Personalentscheidungen des

Aufsichtsrats vorzubereiten und insbesondere die Bedingungen der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder zu diskutieren, zu verhandeln und vorzubereiten. Über die Fragen der Vorstandsvergütung entscheidet abschließend der Aufsichtsrat selbst. Der bis zum 24. Mai 2017 bestehende Prüfungsausschuss hat die in Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in dessen Fassung vom 5. Mai 2015 aufgezählten Aufgaben wahrgenommen, insbesondere die Befassung mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance. Abgesehen vom Personalausschuss und (für die Zeit bis 24. Mai 2017) vom Prüfungsausschuss hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse errichtet, weil der Aufsichtsrat satzungsgemäß nur aus sechs Personen besteht und alle anstehenden Themen bevorzugt im Gesamtgremium behandeln möchte.

Festlegungen zum Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie Angaben über die Erreichung zuvor festgelegter Zielgrößen

Der Aufsichtsrat hat am 27. Januar 2017 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der SCHUMAG die Festlegung einer Zielgröße von 16,67 % und eines Zeitraums zu deren Erreichung bis zum 31. März 2019 beschlossen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes aus vier Anteilseigner- und aus zwei Arbeitnehmervertretern zusammen. Davon sind derzeit (Stand 27. Januar 2017) fünf Mitglieder Männer und eine Anteilseignervertreterin ist eine Frau. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt derzeit also 16,67 %. Dabei wird die Amtszeit aller amtierenden bzw. in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung voraussichtlich zur Wiederwahl stehenden Mitglieder nicht vor der ordentlichen Hauptversammlung 2021 enden. Für den Bezugszeitraum bis zum 31. März 2019 verbleibt es folglich voraussichtlich beim Status Quo eines Frauenanteils von 16,67 % und ist dies somit naturgemäß die dem entsprechend festgelegte Zielgröße.“ Der Aufsichtsrat hatte zuvor am 11. September 2015 als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat 16,67 % mit einem Zeitraum zu ihrer Erreichung bis zum 31. März 2017 (Bezugszeitraum) festgelegt; der aktuelle Frauenanteil im Aufsichtsrat (am 27. Januar 2017) entspricht der seinerzeit festgelegten Zielgröße, die mithin vollständig erreicht wurde.

Außerdem hat der Aufsichtsrat am 27. Januar 2017 für den Frauenanteil im Vorstand der SCHUMAG die Festlegung einer Zielgröße von 0 % und eines Zeitraums zu deren Erreichung bis zum 31. Dezember 2018 beschlossen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit (Stand 27. Januar 2017) aus einem Mann, so dass der Frauenanteil im Vorstand derzeit 0 % beträgt. Der amtierende Vorstand Herr Dr. Johannes Ohlinger ist bis zum 31. Dezember 2018 bestellt. Eine Erweiterung des Vorstands ist angesichts der Größe des Unternehmens nicht geplant. Für den Bezugszeitraum bis zum 31. Dezember 2018 verbleibt es folglich voraussichtlich beim Status Quo eines Frauenanteils von 0 % und ist dies somit naturgemäß die dem entsprechend festgelegte Zielgröße.“ Der Aufsichtsrat hatte zuvor am 11. September 2015 als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand 0 % mit einem Zeitraum zu ihrer Erreichung bis zum 31. März 2017 (Bezugszeitraum) festgelegt; der aktuelle Frauenanteil im Vorstand (am 27. Januar 2017) entspricht der seinerzeit festgelegten Zielgröße, die mithin auf dem Niveau des Status Quo erreicht wurde.

Nach Diskussion und Beratung mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft hat der Vorstand am 27. Januar 2017 im Hinblick darauf, dass eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands (unter Berücksichtigung der mittelständischen Unternehmensstruktur unserer Gesellschaft) nicht besteht und mithin sich die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil auf eine Führungsebene unterhalb des Vorstands beschränkt, für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands der SCHUMAG eine Zielgröße von 0 % und einen Zeitraum zu deren Erreichung bis zum 31. März 2019 festgelegt, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Die Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft besteht derzeit (Stand 27. Januar 2017) aus 6 Personen, die alle Männer sind, so dass der Frauenanteil insoweit derzeit 0 % beträgt. Für den festgelegten Bezugszeitraum erscheint die Festlegung einer Zielgröße von 0 % als angemessen, weil insbesondere einerseits eine Erweiterung der Führungsebene um weitere Personen nicht geplant ist und andererseits die Fluktuation in diesem Bereich äußerst gering ist.“ Der Vorstand hatte zuvor am 11. September 2015 als Zielgröße für den Frauenanteil in der einen Führungsebene unterhalb des Vorstands 0 % mit einem Zeitraum zu ihrer Erreichung bis zum 30. Juni 2017 (Bezugszeitraum) festgelegt; der aktuelle Frauenanteil in dieser einen Führungsebene (am 27. Januar 2017) entspricht der seinerzeit festgelegten Zielgröße, die mithin auf dem Niveau des Status Quo erreicht wurde.

Bericht zur Corporate Governance

Ergänzende Angaben zur Unternehmensführung finden sich auch im Bericht zur Corporate Governance, der ebenfalls auf unserer Internetseite im Bereich „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Corporate Governance Berichte“ zur Verfügung steht.

Aachen, im Januar 2018

SCHUMAG Aktiengesellschaft

Der Vorstand